

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

Der Verein führt den Namen „Lauftreff „FRIBI FUN RUNNERS“ Friedrichsthal-Bildstock“. Er hat seinen Sitz in 66299 Friedrichsthal und führt nach Eintragung den Zusatz e.V.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

### **§ 3 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als zwei Monate vergangen sind.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

### **§ 4 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Sportwart. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass dazu eine Anzahl Beisitzer, höchstens jedoch 7, tritt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende ist jeweils alleine vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Dazu lädt der Vorstand durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.